

Brňovjak, Jiř

Primi oder ultimi inter pares? : zum Titularaufstieg der Liechtensteiner im 17.–18. Jahrhundert (aus der Sicht der Lander der bohmischen Krone)

Studia historica Brunensia. 2017, vol. 64, iss. 1, pp. 95-122

ISSN 1803-7429 (print); ISSN 2336-4513 (online)

Stable URL (DOI): <https://doi.org/10.5817/SHB2017-1-5>

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/138688>

Access Date: 29. 11. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

Primi oder ultimi inter pares? Zum Titularaufstieg des Hauses Liechtenstein im 17.–18. Jahrhundert (aus der Sicht der Länder der böhmischen Krone)

Primi oder ultimi inter pares? The Titular Development of the Liechtensteins in the 17th and 18th Centuries (From the Perspective of the Lands of the Bohemian Crown)

Jiří Brňovják / jiri.brnovjak@osu.cz

Katedra historie, Filozofická fakulta, Ostravská univerzita, Ostrava, CZ

Abstract

The study examines the issue of the acquisition of a princely title by Karl of Liechtenstein, which was granted to him in 1608 by the Austrian archduke, Hungarian king and Moravian margrave Matthias. In the first part, it focuses on the issue of the authority through which Matthias could award one of the highest aristocratic titles in the Holy Roman Empire including the Habsburg monarchy. A historical-legal, diplomatics and sigillography analysis of the origin of the princely privilege proves that Matthias did so in the form of an "usurpation" of the traditional imperial ennoblement right. The first part of the study simultaneously concerns the question of the historical circumstances which led to the Liechtensteins' titular elevation. In the second part of the study, the author indicates the efforts made by Karl of Liechtenstein, his brothers and especially Karl's descendants to gain for recognition of the princely title from the direct imperial power and its use for the acquisition of immediate imperial principality, which through the Liechtenstein primogeniture would ensure the exceptionally politically and socially prestigious membership of the collegium of the imperial princes. This aim was in fact fulfilled only in the first half of the 18th century by the purchase of the Schellenberg and Vaduz estates

Diese Studie entstand im Rahmen des Projektes der Universität von Ostrava Nr. SGS11/FF/2017–2018 „Wirtschafts- und Sozialgeschichte ausgewählter Lokalitäten von Mähren und Schlesien im 18.–20. Jahrhundert“. Für wertvolle Konsultationen und das Zugänglichmachen vom Archivgut danke ich insb. A. Stögmann (Hausarchiv Liechtenstein, Wien), Egon Freiherr von Ellrichshausen-Rothenburg, K. Müller (Landesarchiv in Opava/Troppau), M. Šišmiš (Slovakische Nationalbibliothek, Martin), J. Dosoudilová (Stadtarchiv Brno/Brünn), I. Graus und J. Jakubík (Staatsarchiv in Banská Bystrica/Neusohl). Übersetzt vom Jiří Knap.

and their elevation to immediate imperial principality. Although the Liechtensteins were the first of a number of so-called new princes from the milieu of the Habsburg monarchy of the 17th century, as they strove to rise among the elite of imperial society they were overtaken by other new princes: the Wallensteins, Auerspergs, Lobkowitzs, Dietrichsteins and Schwarzenbergs.

Keywords

princely title, princely collegium, new princes, Holy Roman Empire, Matthias of Habsburg, House of Liechtenstein, Karl I. of Liechtenstein, Principality of Liechtenstein

Was die innere hierarchische Struktur der adeligen bzw. Ständegesellschaft in Böhmen und Mähren nach dem Antritt der Habsburger auf den böhmischen Thron im Jahre 1526 bis zur Restaurierung der Herrschaft der habsburgischen Dynastie nach der Bekämpfung des Ständeaufstandes im Jahre 1620 betrifft, blieb die traditionelle Trennung in zwei grundlegende Ständekorporationen, der niederen ritterlichen und der höheren, der Herren, unverändert bestehen. Die Habsburger haben sich in der vorweißenbergischen Zeit in Übereinstimmung mit der bestehenden Tradition auf die Verleihung von adeligen Wappen und Prädikate mittels Wappenbriefen konzentriert. Seit dieser Zeit sind auch Adelsbriefe (Nobilitierungsurkunden) der böhmischen Kanzlei bekannt, wobei formal den Duktus der Reichs- und der österreichischen Urkunden zurückgegriffen wurde und explizit „den Stand und Grad des Adels“ verliehen haben. Im Unterschied dazu war im böhmischen Milieu der Rechtsinhalt beider Urkundentypen identisch, denn der Herrscher gewährte nur die Adelsattribute (Wappen und Prädikat), nicht aber die Mitgliedschaft in der Ständekorporation. Die Aufnahme eines Nichtadeligen in den Ritterstand war dieser zwar selbst vorbehalten, wobei allerdings der königliche Gnadenakt (Wappen oder Adelsbrief) als eine der grundlegenden Voraussetzungen für die Aufnahme betrachtet wurde. Der höhere Herrenstand hat die königliche Urkunde nicht explizite beansprucht, denn die Herkunft des Bewerbers aus einem mehrere Generationen bestehenden Adelsgeschlecht wurde „automatisch“ vorausgesetzt. Der Herrscher konnte sich aber durch seine Fürsprache oder Begutachtung um die Aufnahme unter die Herren einsetzen.¹

Die böhmischen und mährischen Stände wehrten sich beharrlich gegen die Einführung und Anerkennung von allen fremden Adelstiteln, weil sie darin eine Verletzung des relativ rigiden ständisch hierarchischen Systems erblickten. Vor allem auf der politischen Ebene lehnten sie es ab die Vorrangstellung der hohen Reichsadelstitel zu akzeptieren, insbesondere der fürstlichen. Gut belegt wird die ablehnende Haltung im bekannten Falle des Heinrich von Plauen, des böhmischen Oberstkanzlers und Mitglieds eines Reichsfürstengeschlechtes, welcher im Jahre 1549 mit der Hilfe des Herrschers die Aufnahme einer Bestimmung über den Vorrang der Fürsten von Plauen gegenüber den sonstigen

1 Brňovják, Jiří: „Aus Böheimischer Königlicher Macht und Vollkommenheit“. *Wandlungen der Adelstitulatur in den böhmischen Standeserhöhungen und bei der Aufnahme in die Stände in der Zeit der Herrschaft der Habsburgerdynastie*. Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder 55, 2015, Nr. 1, S. 100–104.

böhmischen Herren in die Landesordnung durchgesetzt hatte. Dadurch war aber nicht nur das bestehende System, sondern auch die Vorrangstellung des Herrschers des Hauses Rosenberg gefährdet, das damals in den Händen des noch minderjährigen Wilhelm von Rosenberg lag. Der Streit wurde nach dem Tode von Heinrich im Jahre 1554 zugunsten der böhmischen Herren beigelegt, somit zugunsten der Aufrechterhaltung des bestehenden böhmischen Systems.²

Die enge Bindung der landesherrlichen Nobilitierungen auf die zeitgenössische Praxis der Aufnahme unter die Stände spiegelte sich in der durchaus begrenzten qualitativen Typologie der herausgegebenen Majestätsurkunden des Herrschers wider. In diesem Ausschnitt der Produktion der böhmischen Hofkanzlei haben natürlich die Wappenbriefe dominiert, darunter kamen dann auch die äquivalenten Nobilitierungsurkunden vor. Zur Herausgabe der Urkunde, in der der Herrscher den Empfänger in den Herrenstand erhob, kam es nur selten vor. Sporadisch wurden auch die Konfirmationen des Ritter- oder Herrenstandes herausgegeben, diese bedeuteten aber keine tatsächliche Nobilitierung, sondern stellten nur die Bestätigung des gesellschaftlichen Status dar, ggf. kommt dadurch das Bestreben des Herrschers zum Ausdruck, dem Empfänger der Urkunde zur Mitgliedschaft in der höheren Ständekorporation zu verhelfen. Somit sind als völlig exzeptionell und unsystematisch vier Fälle der Verleihung der Fürstentitel an die Angehörige der Aristokratie aus den böhmischen Ländern in der vorweißenbergischen Zeit zu betrachten. Die ersten zwei waren an die höchsten Repräsentanten der katholischen Kirche in Böhmen und Mähren adressiert: im Jahre 1588 an den Olmützer Bischof Stanislaus Pavlovský³ und im Jahre 1603 an den Prager Primas Zbynko Berka von Duba und Leipa.⁴ In beiden Fällen ging es um die urkundliche Bestätigung der Ansprüche der Höchstrepräsentanten beider Kirchenprovinzen auf die Fürstentitel, welche sie aus ihrer traditionellen Stellung im Rahmen der zeitgenössischen böhmischen und mährischen Gesellschaft abgeleitet haben, bzw. aus der aktuellen Inanspruchnahme solcher Stellung. Einen Bestandteil des Olmützer Privilegiums stellte auch die Bestätigung des Titels des Grafen der böhmischen Kapelle dar, welcher im Jahre 1365 an den Olmützer Bischof Johann von Neumarkt verliehen wurde. Das Prager Privileg stützte sich auf die Urkunden, welche bereits von den böhmischen Königen Wenzel II., Johann von Luxemburg und Karl IV. herausgegeben worden sind. Die böhmische Provenienz beider lateinisch verfassten Urkunden steht außer Frage, wie die Formel, wo von der kaiserlichen und königlichen Würde des Herausgebers die Rede ist, und zudem die Unterschriften der

2 Pánek, Jaroslav: *Zápas o vedení české stavovské obce v polovině 16. století*. (Knížata z Plavna a Vilém z Rožmberka 1547–1556.). ČsČH 31, 1983, Nr. 6, S. 855–884; Starý, Marek: *Knížata jako členové českého panského stavu v době předbělohorské*. In: Knoll, Vilém (Hg.): *Acta historico-iuridica Pilsnensia* 2006. Sborník příspěvků ze setkání pracovníků kateder právních dějin z České a Slovenské republiky. Plzeň 2007, S. 103–105.

3 National archiv (Prag), Böhmische Hofkanzlei (Abk. NA, BHK), Kt. 471 (Konzept), Sg. IV-D-1, Nr. 752. Pánek, Jaroslav: *Olomoucký biskup Stanislav Pavlovský a česká šlechta*. In: Okresní archiv v Olomouci. Výroční zpráva Okresního archivu za rok 1989. Olomouc 1990, S. 43–45; Kameníček, František: *Zemské sjezdy a sněmy moravské. Jejich složení, obor působnosti a význam od nastoupení na trůn krále Ferdinanda I. až po vydání OZZ (1526–1628)* 3. Brno 1905, S. 18–19, 387–388; Müller, Karel: *Privilegium Rudolfa II. pro olomoucké biskupy z r. 1588*. Zpravodaj Klubu genealogů a heraldiků Ostrava 36, 1988, S. 11–14.

4 *Sněmy české od léta 1526 až po naši dobu X. 1600–1604*. Praha 1900, S. 482–484, Nr. 385.

Beamten der Böhmisches Kanzlei mit dem Oberstkanzler Zdenko Adalbert Popel von Lobkowitzs auf der Spitze klar belegen. Die Corroboratio kündigte die Besiegelung mit dem Kaisersiegel an, so wurde aber im Formular der böhmischen vorweißbergischen Urkunden traditionsgemäß das große böhmische Wappensiegel bezeichnet.⁵ Die böhmische Herkunft beider Urkunden zeigt auf spezifische Stellung der herausgegebenen Urkunden: Rudolf II. als böhmischer König „usurpierte“ das traditionelle Reichsmonopol auf die Verleihung der Fürstentitel. Aber die Bestätigung des Fürstentitels beiden katholischen Würdenträgern hatte auf die Hierarchie der Mitgliederbasis der böhmischen Ständegemeinde keine grundlegende Auswirkung. In Böhmen zählten keine geistlichen Würdenträger unter die Landesstände. Den Olmützer Bischöfen bestätigte das Fürstenprivileg in der Tat nur ihre Ausnahmestellung innerhalb der Ständegemeinde, wobei sie sich dank ihrer Stellung der weltlichen Fürsten, welche über eigene Lehensstruktur verfügten, dem geistlichen Stande – dieser wurde im Unterschied zu Böhmen aufrecht erhalten – entzogen, zudem nahmen sich auch auf den Ständeversammlungen traditionsgemäß mit dem Landeshauptmann die prominenteste Stellung ein. Den Fürstentitel haben ihnen auch die Landesordnungen zuerkannt.⁶

Die zwei übrigen Fälle der Verleihung der Fürstentitel stehen im Zusammenhang mit den weltlichen Persönlichkeiten. Zum ersten Mal geschah dies im Jahre 1459, also noch bevor die Habsburger den böhmischen Thron bestiegen haben, wo vom Kaiser Friedrich III. in den Reichsfürstenstand Viktorin erhoben wurde, der zweitgeborene Sohn des Königs Georg von Podiebrad. Der Kaiser, welcher dem böhmischen König und seinen Söhnen auf diese Art seine Dankbarkeit für die Militärhilfe von 1462 im Kampf gegen seinen Bruder Albrecht VI., den oppositionellen niederösterreichischen Ständen und Wiener Stadtbürgern zeigte, bestätigte das Privileg noch zu Ende desselben Jahres und erweiterte zugleich seine Gültigkeit auf die Brüder von Viktorin, Heinrich I. und Heinrich d. J. (Hynek/Hinko). Obwohl beide Urkunden ihren Empfängern auch die Titel der Herzöge von Münsterberg und der Grafen von Glatz garantierten, beide Lehen der böhmischen Krone und zudem ein Drittel des Herzogtums Troppau wurden ihnen von ihrem Vater Georg als dem König von Böhmen erst 1465 verliehen. Die Podiebrader (Münsterberger) wurden aber nie auf die Sitzung des Reichstages zugelassen, denn ihre Güter waren Bestandteil des Königreiches Böhmen und nicht reichsunmittelbare Lehen, deren Besitz die Mitgliedschaft im Reichsfürstenstand bedingte. Die Podiebrader blieben also lediglich auf der Ebene der sog. Titularfürsten.⁷

Die zweite vorweißbergische Fürstenerkunde für einen weltlichen Empfänger erging in Wien am 20. Dezember 1608. Ihr Herausgeber, der Erzherzog Matthias, hat sich entschieden in dieser Form seinen bedeutenden Anhänger, den österreichisch-mährischen Aristokraten Karl von Liechtenstein (1569–1627), zu belohnen, welcher in bedeutendem Maße zu seinem Sieg über den älteren Bruder von Matthias, den Kaiser Rudolf II.,

5 Stloukal, Karel: *Česká kancelář dvorská 1599–1608. Pokus z moderní diplomatiky*. Praha 1931, S. 73.

6 Kameníček, F.: *Zemské sněmy a sjezdy moravské 3*, S. 1–2; Maťa, Petr: *Svět české aristokracie 1500–1700*. Praha 2004, S. 65.

7 Weber, Matthias: *Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der frühen Neuzeit. Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte 1*. Köln – Wien 1992, S. 92–96; Starý, M.: *Knížata*, S. 101–102.

Rudolf II. und allgemein dem ganzen österreichischen Erzhause erwiesen hatte. Matthias ließ also mehr als diplomatisch, dennoch völlig natürlich, die Tatsache beiseite, dass sich Karl von Liechtenstein in der Tat darum verdiente, die Herrscherbefugnisse, über die Rudolf II. bis zu dem Friedensvertrag verfügte, bedeutend zu beschränken. Denn Matthias berief sich in der Narration der Urkunde auf die früheren Entscheidungen von Rudolf II., wonach Karl von Liechtenstein der Fürstentitel verliehen wie auch seine Voranstellung im Rahmen des Geschlechtes, die in der Möglichkeit zum Ausdruck kam die Anrede „Regierer des Hauses von Liechtenstein“ zu nutzen, bestätigt werden sollte. Zudem stehe, laut Matthias, der Gebrauch der würdevollen Ansprache des liechtensteinischen Regierers sowie der Anspruch auf die Zugehörigkeit zum Fürstenstand im vollen Einklang mit der Erhabenheit und Verdiensten, die das Geschlecht von Liechtenstein den Habsburgern bereits seit der Zeit des Königs Rudolf I. erwiesen hat.⁹

Die Ehrung Karls von Liechtenstein mit dem Titel des Regierers stellte äußerlich, gegenüber der Ständegemeinde, eine bedeutende gesellschaftliche Privilegierung dar. Diesen Prestigetitel gebrauchten seit den Anfängen des 15. Jahrhunderts die Senioren des südböhmischen Magnatengeschlechtes der Rosenberger und aufgrund dessen Besitzes nahmen sie die vorderste Stelle unter den böhmischen Herren in Anspruch: erst nach den rosenbergischen Regierern folgten die Inhaber der höchsten Landesämter aus den Reihen des Herrenstandes. Obwohl die ausschließliche soziale Stellung der rosenbergischen Regierer auf den Urkundenfälschungen Ulrich II. von Rosenberg beruhte, zur Bestätigung ihrer Rechtsgültigkeit kam es erst im Jahre 1500 in der Wladislawschen Landesordnung. Die Kontinuität im Gebrauch des Titels des Regierers von den mündigen Erben des rosenbergischen Dominiums wurde nur in den Jahren 1545–1551 gebrochen, wo in der Zeit der Unmündigkeit von Wilhelm von Rosenberg das Hausdominium die Vormunde verwalteten. Der Titel des rosenbergischen Regierers ging mit dem Aussterben des Geschlechtes im Jahre 1611 unter.¹⁰

Die an Liechtenstein verliehene Regiererwürde wurde faktisch durch die Familienabmachung bestätigt, welche Karl mit seinen jüngeren Brüdern Maximilian und Gundaker in Feldsberg am 29. September 1606 geschlossen haben. In deren Rahmen haben die Liechtenstein den größeren Teil ihrer Besitzungen zu einem Fideikommiß zusammengeschlossen und Karl wurde zum Haupt, Leiter und Inspektor des Hauses genannt. Bisherige Stellung Karls – er war Senior des liechtensteinischen Geschlechtes, die er nach dem Tode seines Onkels Johann Septimus im Jahre 1596 erlangte, verwandelte sich nun erblich in die Primogenitur der Erben Karls.¹¹ Rudolf II. hat die Abmachung durch die

9 Hausarchiv Liechtenstein (Wien, Abk. HAL), Urkundensammlung, Sg. U 1608.12.20; Jenne, Rudolf: *Documenta Liechtensteiniana* 2, S. 1. et d., S. p.

10 Maťa, P.: *Svět*, S. 54.

11 Schmid, Georg: *Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein*. Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78, 1978, insb. S. 59–69, 133–159; Hofmeister, Herbert: *Pro conservanda familiae et agnationis dignitate. Das liechtensteinische Familien-Fideikommiß als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit*. In: Oberhammer, Evelin (Hg.): *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit*. Wien – München 1990, S. 46–63.

Urkunde bestätigt, die von der Reichskanzlei verfertigt wurde und in Prag zum 30. März 1607 datiert war.¹²

An dieser Stelle ist es sicherlich angebracht, über die Frage der eigentlichen Provenienz des liechtensteinischen Fürstenbriefes nachzudenken wie auch über die damit eng verbundene Problematik der Befugnis, welche es Matthias ermöglichte, seinem politischen Anhänger den höchsten Adelstitel zu verleihen, den man im Rahmen der habsburgischen Monarchie überhaupt erreicht werden konnte. Die Meinungen der Historiker unterscheiden sich in diesem Sinne wesentlich voneinander: am häufigsten wird die Provenienz des verliehenen Fürstenstandes überhaupt nicht kommentiert,¹³ oder wird die Provenienz als Reichs-,¹⁴ weniger als „erbländisch“¹⁵ und nur äußerst selten als ungarisch¹⁶ bezeichnet. Jedes Bestreben um die Beantwortung sowohl der Provenienzfrage, als auch der Nobilitierungsbefugnis kompliziert aber selbst die Verfertigungsart der Urkunde. Matthias bezieht sich in der Urkunde allgemein auf seine ungarische Königswürde; auch in der Datierungsformel kommt die ungarische Herrscherwürde als die prestigeträchtigste zum Ausdruck. In Übereinstimmung mit einer Corroboratio wurde an das Original der Urkunde mit Hilfe von goldschwarzen Schnüren das ungarische Königssiegel aus rotem Wachs aufgehängt, welche in eine Wachsschale ausgegossen wurde und durch eine Holzhülle geschützt war. Im Siegelfeld befindet sich ein gevierter Schild, umwickelt mit dem Orden vom Goldenen Vlies und darüber thront die ungarische Königskrone. Im ersten und vierten Wappenfeld ist das ungarische Wappen platziert, im zweiten und dritten dasjenige von Böhmen. Der Mittelschild ist gespalten, wobei das rechte Feld das österreichische und das linke das burgundische Wappen darstellt. Zwischen beiden Feldern des Herzschildes ist in der eingebogenen Spitze das Landeswappen von Tirol platziert. An den Seiten des Schildes befinden sich die Ziffer „16“ und „08“, welche auf das Jahr der Verfertigung des Typars verweisen. Posse stellt in seinem Monumentalwerk über die Sphragistik der deutschen Kaiser und Könige im Grunde die Identität dieses Siegels mit dem ungarischen *sigillum iudicale* fest; davon unterscheidet es sich nur in kleinen bildenden Details, insbesondere durch die schlichtere Bearbeitung der ungarischen Königskrone und durch die Datation an den Seiten des Schildes.¹⁷ Es

12 HAL, Urkundensammlung, Sg. U 1607.03.30.

13 Falke, J. von: *Geschichte 2*, S. 165; Haupt, H.: *Fürst*, S. 20; Maťa, P.: *Svět*, S. 65; Vogt, Paul: *Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zu liechtensteinischen Geschichte. 17. bis 19. Jahrhundert*. Vaduz 1990, S. 41; Wanger, H.: *Die regierenden Fürsten*, S. 42.

14 Balcárek, P.: *Ve víru*, S. 21; Klein, Thomas: *Die Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand 1550–1806*. Blätter für deutsche Landesgeschichte 122, 1986, S. 141; Jirásek, Zdeněk a kol.: *Slezsko v dějinách českého státu 2. 1490–1763*. Praha 2012, S. 73; Starý, M.: *Knížata*, S. 109–110.

15 Press, Volker: *Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte*. In: Press, Volker – Willoweit, Dietmar (Hgg.): *Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven*. Vaduz 1987, S. 43; Winkelbauer, Thomas: *Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein (1580–1658), ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters*. Wien 1999, S. 6.

16 Dotson, Samuel C.: *Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein seit Hartmann II. (1544–1585)*. Falköping 2003, S. 15.

17 Posse, Otto: *Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806 3. 1493–1711*. Dresden 1912, S. 71, Taf. 45/2. Aus den ungarischen Urkunden siehe z. B. Staatsarchiv in Banská Bystrica/Neusohl, Komitat Sohl 1507–1922, Kt. 801, Sign. A. XIII. Nobilitaria, die Wappenurkunde für Andreas Simonowith, Wien



Abb. 2. Das Siegel, welches sein Besitzer, der Erzherzog Matthias, zu dem Fürstenbrief für Karl von Liechtenstein vom 20. Dezember 1608 anhängen ließ. © LIECHTENSTEIN.

The Princely Collections, Vaduz – Vienna: Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein, Vaduz, Urkundensammlung, sign. U 1608.12.20

ist durchaus wahrscheinlich, dass sich das beschriebene Siegel Matthias nach der Vorlage seines ungarischen Siegels für den Bedarf seiner Wiener Hofkanzlei gravieren ließ und sie wurde auf die Urkunden aufgebracht, welche den Empfängern aus den österreichischen Ländern und Mähren adressiert waren. Diese „österreichisch-mährische“ Parallele¹⁸ zum ungarischen Siegel ist spätestens im Frühjahr des Jahres 1609 durch ein neues Siegel ersetzt worden, diese hatte eine viel kompliziertere Wappenkomposition des Schildes, auf dessen oberen Rand die traditionelle Königskrone beruhte, nicht die ungarische.¹⁹ In den Jahren 1611–1612 ließ sich Matthias für die böhmischen Länder,

23. 12. 1608, Nr. 3. Beide beschriebene Siegel sind im Grunde mit dem ungarischen großen Sekretsiegel (*secretum maius*) identisch, unterscheiden sich aber voneinander in der mehr dekorativen Ausgestaltung des Schildes. Nach Faust, welcher auf das studierte sphragistische Material verweist, wurde zur Besiegelung der ungarischen Urkunden, einschl. der Wappenbriefen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts das sog. Sekretsiegel verwendet (*sigillum secretum*) und danach stabil das sog. Große Siegel (*sigillum maius*). Er meint damit sicherlich die Siegel, die von Rudolf II. und Matthias II. in der Zeit gebraucht wurden, wo beide die Würde des deutschen Kaisers innehatten. Faust, Ovidius: *Archív mesta Bratislavy I. Súpis erbových listín zemianských*. Bratislava s. d., S. VIII.

18 Z.B. Stadtarchiv Brno/Brünn, Sammlung von Urkunden, Mandate und Briefe, 30. 6. 1609, Nr. 2820. Zum bisherigen österreichischen erzhertzoglichen Siegel, welches klar anhand des Erzherzogshutes, der auf dem Haupttrande des Schildes beruht, siehe Posse, O.: *Die Siegel* 3, S. 69, Taf. 41/1–2.

19 Z.B. Staatliches Bezirksarchiv Olomouc/Olmütz, Archiv der Stadt Uničov/Mährisch Neustadt, 5. 3. 1610, Nr. 127; ebd., Archiv der Stadt Šumperk/Mährisch Schönberg, 23. 4. 1610, Nr. 37. Das Siegel trägt im unteren Teil der Krone die lateinische Datierung MDCIX. Dieses Siegel ist mit dem Siegel identisch, das O. Posse für die Hofkammer (1609) und für die Markgrafschaft Mähren (do 1611) dokumentiert – davon unterscheidet es sich aber in der Umschrift-Titulatur, wo Matthias als böhmischer König bezeichnet wird

die er unter seiner Regierung vereinigte, das neue große böhmische Wappensiegel verfertigen, welche er nach dem Erwerb der Kaiserwürde mit dem traditionellen Sigillum Bohemiae mit den Attributen des herrschenden römischen Kaisers ersetzte.²⁰

Die Urkunde selbst wurde aber in der Hofkanzlei des Erzherzogs in Wien verfertigt, wie die Unterschriften der gegebenen Kanzleibeamten belegen: neben Matthias haben sich W. A. Krenberg und auf die hintere Seite der Plica bei dem Ad Mandatum-Vermerk O. Schrözl unterschrieben. Im erstgenannten Fall handelt es sich zweifelsohne um den Niederösterreicher Ulrich Kren (Krehn) von Krenberg, welcher seit 1607 auf dem Hofe Matthias die Ämter des Geheimrates und des Vizekanzlers bekleidete. Kren zählte zugleich zu den bedeutendsten Beratern von Matthias und nahm an vielen diplomatischen Verhandlungen teil, einschl. des Aushandelns und Schließens des Wiener Friedens von 1606 oder des Prager Vergleichsabkommens zwischen Matthias und Rudolf II. zu 1610.²¹ Die Persönlichkeit des zweitgenannten Beamten – G. Schrözl – bleibt bislang verborgen, seiner Unterschrift bei dem Ad Mandatum-Vermerk zufolge kann er als Sekretär bezeichnet werden. Von der Verfertigung der Urkunde in der erzherzoglichen Kanzlei in Wien zeugt neben den höher genannten Beamtenunterschriften zugleich der Umstand, dass das Konzept der Urkunde sich im erbländischen Teil des Wiener Adelsarchivs befindet, in welches das Aktenmaterial aus der Nobilitierungsproduktion der österreichischen Erzherzoge eingeordnet wurde. Schließlich hat Matthias selbst im Jahre 1609 die Hofkanzlei explizite als Urheberin der Urkunde bezeichnet.²²

Aufgrund der höher genannten Tatsachen kann mit Sicherheit die Reichsprovenienz der liechtensteinischen Fürstenurkunde abgelehnt werden. Darüber hinaus verfügte über die Kompetenz die höchsten adeligen Reichstitel zu verleihen lediglich der regierende Herrscher des Heiligen Römischen Reiches und das war in dem Zeitpunkt der Herausgabe der Urkunde immer noch Rudolf II.²³ Zum Akt der Kreation eines neuen

(sic!). Posse, O.: *Die Siegel* 3, S. 69, Taf. 41/3–4. Zum „mährischen“ Siegel, welches auf der Reversseite mit der Datierung „16 MARHERISCH 09“ versehen war, vgl. Österreichisches Staatsarchiv (Abk. ÖStA), Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Siegelsammlung Smitmer-Löschner, Abdruck von 1610, Nr. b 53.

20 Křečková, Jitka: *Česká královská pečeť Matyáše II.* In: Pazdzerová, Alena (Hg.): *Našim jubilantkám. Sborník příspěvků k počtě životního jubilea Věry Beránkové*, prom. hist., PhDr. Dagmar Culkové a PhDr. Marie Liškové. Praha 2000, S. 142–144; Sigillum Bohemiae siehe Posse, O.: *Die Siegel* 3, S. 27, Taf. 43/3.

21 Wißgrill, Franz Karl: *Schauplatz des landsässigen Nieder-Österreichischen Adels vom Herren- und Ritterstande von dem XI. Jahrhundert an, bis auf jetzige Zeiten* 4. Wien 1800, S. 287–289; Schwarz, Frederick Henry: *The Imperial Privy Council in the Seventeenth Century*. Harvard/Cambridge 1943, S. 270.

22 Winkelbauer, T.: *Fürst*, s. 65; Wurmbrand, Johann Wilhelm: *Collectanea Genealogico-Historica, Ex Archivo In-clytorum Austriae Inferioris Statuum, Ut Et Aliis Privatis Scriiniis, Documentisque Originalibus Excerpta*. Viennae 1705, S. 209–211.

23 Schlip, Harry: *Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert*. In: Press, Volker – Willoweit, Dietmar (Hg.): *Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven. Seiner Durchlaucht Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein zum 80. Geburtstag*. Vaduz 1987, S. 249–292. Nach späterer Praxis wurden in der Zeit des Interregnums von den Reichsvikaren höchstens die Grafentitel verliehen, vgl. Gritzner, Maximilian: *Standes-Erhebungen und Gnaden-Acte deutscher Landesfürsten während der letzten drei Jahrhunderte 1. Anhalt bis Bayern*. Görlitz 1880; Ders.: *Standes-Erhebungen und Gnaden-Acte deutscher Landesfürsten während der letzten drei Jahrhunderte 2. Braunschweig bis Württemberg und Anhang mit General-Register*. Görlitz 1881.

Fürsten war Matthias auch als österreichischer Erzherzog nicht berechtigt. Das Privilegium des Kaisers Friedrich III. von 1453 sicherte zwar allen österreichischen Erzherzögen das Recht auf dem Gebiet ihrer Besitzungen die adeligen Reichstitel zu verleihen, aber höchstens die gräflichen, also nicht die fürstlichen – diese Kompetenz blieb weiterhin nur den Herrschern des Heiligen Römischen Reiches vorbehalten.²⁴ Die habsburgischen Herrscher haben die genannte Einschränkung ihrer erzherzoglichen Nobilitierungsrechte auch im Laufe der 17. und 18. Jahrhunderte respektiert, wo sich ihre Nobilitierungsproduktion aus den übertragenen Reichsnobilitierungen in die eigentliche erbländische Nobilitierungen verwandelte, welche seit dem Anfang der 20er Jahre des 17. Jahrhunderts durch die österreichische Hofkanzlei in Wien besorgt wurde. Den Hinweisen auf die ungarische Königswürde, die zugleich den prestigeträchtigsten Herrschertitel darstellte, über den Matthias in dieser Zeit verfügte und dem Anhängen des Siegels muss Proklamationscharakter zugesprochen werden. Die Majestät der ungarischen Krone sollte der Herausgabe der Fürstenurkunde fehlende Rechtskraft verleihen. Die ungarische Krone stellte zugleich für Matthias die einzige souveräne Herrscherwürde dar, welche im Unterschied von der österreichischen erzherzoglichen, aber auch von der mährischen markgräflichen Würde (die von der böhmischen Krone separiert war), nicht der kaiserlichen Reichsautorität unterlag und theoretisch in der Ausübung ihrer Nobilitierungskompetenzen nicht seitens des Reiches eingeschränkt werden konnte. Es muss aber erwähnt werden, dass es in Ungarn in Bezug auf die Struktur der hiesigen Adelsgesellschaft bis zu den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts nicht üblich war, die selbstständigen ungarischen Fürstentitel zu verleihen.²⁵ Die Herausgabe der Fürstenurkunde kann also eindeutig als Ausdruck der Usurpierung der hoheitlichen Reichsbefugnis interpretiert werden. Wie der Text der Urkunde selbst zeigt, ermöglichte Matthias die legale Begründung der Verleihung des Fürstentitels auch trotz fehlender adäquater Herrscherwürde die Kontinuität der Verdienste des erhöhten Liechtensteins und vor allem der Hinweis auf das frühere bislang nicht realisierte Vorhaben Rudolf II.

Wichtige Erkenntnisse zur Erläuterung der höher beschriebenen Entscheidung von Matthias Karl von Liechtenstein in den Fürstenstand trotz fehlender Rechtsbefugnis zu erheben finden wir in dem Verlauf der Ereignisse von 1606–1607, welche unmittelbar dem berühmten Bruderzwist zwischen ihm und Rudolf II. in den Jahren 1608–1611 vorausgingen.²⁶ Der Kaiser war sich sicherlich sehr wohl des politischen Potenzials bewusst, das Karl von Liechtenstein bereits während seiner ersten Wirkungszeit auf dem Kaiserhofe in den Jahren 1600–1604 zeigte, wo er zum ersten Mal den Titel des höchsten

24 Pfeifer, Gustav: *Wappenbriefe*. In: Paravicini, Werner – Hirschbiegel, Jan – Wettlaufer, Jörg (Hg.): *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich: Hof und Schrift. Residenzenforschung 15/3*. Ostfildern 2007, S. 651–652.

25 Zur Titularstruktur des ungarischen Adels Pálffy, Géza: *Baróni a magnáti v Uhorskom kráľovstve v 16. storočí*. In: Feder Mayer, Frederik a kol.: *Magnátske rody v našich dejinách 1526–1948*. Almanach Slovenskej genealogicko-heraldickej spoločnosti 2012. Martin 2012, S. 17–28; Timon, Ákos von: *Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten*. Berlin 1909; Županič, Jan: *Nová šlechta Rakouského císařství*. Praha 2006, S. 56–61, 96 (zwei belegten Fälle ungarischer Fürstentitel von 1911 und 1917).

26 Umfassend dazu Stloukal-Zlinský, K.: *Karel*, S. 88–104.

Hofmeisters innehatte und zugleich an den Sitzungen des Geheimrates teilnahm. Auch nachdem der Adelige nach Mähren (in den Jahren 1604–1607 stand er auf dessen Spitze als Landeshauptmann) zurückgekehrt ist, war der dankbare Herrscher weiterhin bereit Karl von Liechtenstein zur Loyalität mit prestigeträchtigen Würdigungen zu motivieren. In der Urkunde, welche von der Reichskanzlei in Prag am 17. Mai 1606 ausgefertigt wurde hat Matthias Karl von Liechtenstein und seinen Primogeniturern das Recht zum Gebrauch der prestigeträchtigen Ansprache Hoch- und Wohlgeboren verliehen. Laut Kaiser diente sich Liechtenstein diese Belohnung für seine Dienste in den verschiedenen Landesämtern, vor allem als der oberste Hofmeister aus, und zudem für seine bedeutende finanzielle Unterstützung, welche er bei der Verteidigung der Monarchie gegen die türkische Gefahr leistete (Karl verpfändete seine Besitzungen, gewährte dem Kaiser ein Darlehen und im Jahre 1605 befahl er mit dem Kardinal Franz von Dietrichstein die mährische Landesfestigkeit, welche gegen die Einheiten der ungarisch-siebenbürgischen Rebellen, der sog. Bosckaiern kämpfte, die Mähren verwüsteten).²⁷ In der vorweißbergischen Zeit war der Gebrauch der Titulatur Hoch- und Wohlgeboren, welche dem Reichsmilieu entstammte (hier war ihre Verleihung vor allem mit dem Grafenstand verbunden), eher selten, unter den Angehörigen des Herrenstandes war die Ansprache Wohlgeboren (tsch. „urozený“) viel üblicher. Mit dem Titel Hoch- und Wohlgeboren ließ sich vor allem der bereits genannte Wilhelm von Rosenberg ansprechen, welcher bestrebt war, dadurch seinen Anspruch an die Vorrangstellung im böhmischen Herrenstand und seine Gleichwertigkeit mit den Reichsfürsten zum Ausdruck bringen wollte.²⁸ Gestützt auf das Privileg von Rudolf, welches wesentlich das böhmische Ständemilieu überragte, versuchte Karl von Liechtenstein die tatsächliche Verleihung des Fürstenstandes zu erreichen. Nach Falke tat er dies während der Friedensverhandlungen in Wien im Juni 1606, an denen er persönlich teilnahm. Aber der Erzherzog Matthias betrachtete die Erfüllung seiner Ansprüche aus unbekanntem Gründen nicht als nutzbringend und veranlasste ihn zur zeitweiligen Zurückziehung seines Anspruchs.²⁹

Eine weitere Ehrung aus der Seite von Rudolf II. folgte bereits in der Zeit, wo im Herbst 1606 der Liechtenstein zum zweiten Mal die Verwaltung des kaiserlichen Hofes übernahm: der Kaiser verlieh ihm am 30. März 1607 die Würde eines Hofpfalzgrafen (comes palatinus Sacrae Romanae Imperii) mit der Erbfolge in der Primogenitur, welche durch den Familienvertrag von 1606 festgesetzt und vom Herrscher des folgenden Jahres bestätigt wurde.³⁰ Die Gültigkeit des Palatinats Karls von Liechtenstein weitete dann Rudolf II. am 7. Juli auf böhmische Länder aus.³¹ Als Palatine wurden die Träger der ausgewählten kaiserlichen Majestätsrechte bezeichnet, welche auf sie die römischen Herrscher delegierten. Nach ihrem Umfang wird in der Geschichtsschreibung

27 HAL, Urkundensammlung, Sg. U 1606.05.17.

28 Macek, Josef: *Jagellonský věk v českých zemích (1471–1526)* 2. *Šlechta*. Praha 1994, S. 25–26; Maťa, P.: *Sověť*, S. 64–65, 68–69, 72.

29 Falke, J. von: *Geschichte* 2, S. 164.

30 HAL, Urkundensammlung, Sg. U 1607.03.30; In Der Maur, Karl von: *Die Gründung des Fürstentums Liechtenstein*. Jahrbuch des Historische Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 1, 1901, S. 64–79.

31 HAL, Urkundensammlung, Sg. U 1607.07.07.

traditionell die sog. große Komitive (comitiva maior), die in der Primogenitur erblich war, von der kleinen Komitive (comitiva minor), welche nur persönlich dem Empfänger des Privilegs verliehen wurde, unterschieden. Jeder Palatin konnte öffentliche Notare ernennen, uneheliche Kinder legitimieren, Dokortitel, Dichterkränze oder Wappen und Prädikate verleihen. Viele Inhaber der großen Komitive konnten außerdem die bloßen Adelstitel erteilen.³² Außer der typischen Palatinatsrechte aber gab die Urkunde Karl von Liechtenstein auch weitere bedeutende Privilegien, welche vor allem seinen Grundbesitz betrafen: Münz- und Regalrecht, das Recht zur Gründung neuer Schenken und zur Steuereinnahme aus dem Alkoholschank, Gerichtsbarkeit und zur Ausübung des Lehnsrechtes, teilweise wurde er zur Erhebung von Untertanensteuern oder Befestigung von Schlössern u.a. bevollmächtigt. Dieser Steuerumkreis glich Karl von Liechtenstein sichtbar an die reichsunmittelbaren Fürsten an. Aber zur realen Ausübung mancher der verliehenen Rechte schritt er erst später zu, oder nutzte er sie überhaupt nicht: z.B. eigene Münzen begann er erst als Herzog von Troppau zu prägen, zu dem er 1614 geworden ist, die Fälle der Legitimierung von unehelichen Kindern, Begnadigung von Ehrlosen und Verleihung von Wappen, Prädikate oder sogar des Adelstitels (mit der Ausnahme einer Urkunde von 1611) sind zunächst bei seinem Sohn Karl Eusebius belegt.³³ Die Würde eines Hofpfalzgrafens wurde ausschließlich durch kaiserliche Gnade verliehen, aber der Fall Liechtenstein erinnert uns daran, dass der Umkreis ihrer Träger nicht auf das Reichsgebiet beschränkt war. Den Bewohnern der böhmischen Länder wurden die Palatinatsrechte bis zur Niederlage des Ständeaufstandes anscheinend nur sehr selten verliehen, zum prinzipiellen Bruch kam es erst in der Regierungszeit von Ferdinand II. zu Anfang des 20. Jahrhunderts – die Verleihung der Palatinatsrechte, ist, sowie die Verleihung der Adelstitel zum bedeutenden Instrument der Kaiserpolitik der Belohnung seiner Getreuen geworden.³⁴

Obwohl sich der Liechtenstein der Führung des rudolfinischen Hofes annahm und somit zu einem der führenden Kaiserhöflinge geworden ist, war er auch eine Person, die im sehr engen Kontakt mit Rudolf II. war und in dem ausbrechenden Streit zwischen dem Herrscher und Matthias immer mehr zu der Seite des Erzherzogs neigte; zugleich war er aber bemüht den Anschein der Loyalität gegenüber dem Kaiser zu erwecken. Als schließlich auch er das mühevoll behauptete Vertrauen des Herrschers einbüßte, dankte er am 23. Juli ab. Der Kaiser hat aber seine Meinung geändert und wollte den momen-

32 Seyler, G. A.: *Geschichte*, S. 356–369; Arndt, Jürgen: *Hofpfalzgrafen-Register 1–3*. Neustadt an der Aisch 1964–1988, S. V-XXIV.

33 Gritzner, M.: *Standes-Erhebungen 2*, S. 563; Falke, J. von: *Geschichte 2*, S. 154; Arndt, J.: *Hofpfalzgrafen-Register 1*, S. 43–46; Mrvík, Vladimír Jakub: *Lichtenštejnské palatináty a erbovní listiny*. Heraldika a genealogie 40, 2007, Nr. 1–2, S. 5–30. Karl von Liechtenstein wollte bereits unmittelbar nach der Erhebung eine Münzstätte errichten, wie der Prägestempel für die Dukatprägung belegt, welcher mit dem Datum 1607 versehen ist. Missong, Alexander: *Die Münzen des Fürstenhauses Liechtenstein*. Numismatische Zeitschrift 14, 1882, S. 111–112, 124. Zum Münzwesen der Liechtenstein in Troppau Holečková, Zuzana: *Ražby slezských knížectví*. Praha 2010, S. 160–168.

34 Kolář, Martin: *Českomoravská heraldika 1. část všeobecná*. Praha 1902, S. 45–50; Příbyl, Alois: *O palatinech*. Erbovní sešit, Dezember 1969, Nr. 3–4, S. 8–14, insb. 12. Einer der ersten beschenkten nach der Niederlage des Ständeaufstandes war Albrecht von Waldstein (1622), siehe unten.



Abb. 3. Ungarisches Königssiegel auf dem Wappenbrief für Andreas Simonowith, Wien 23. 12. 1608. Štátny archív v Banskej Bystrici [Staatsarchiv in Banská Bystrica], Zvolenská župa [Comitatus Zvolen/Altsoh] 1507–1922, Sign. A. XIII. Nobilitaria, Nr. 3, Fasc. 801

tan unersetzbaren Liechtenstein bei seinem Hofe behalten. Seinen Verbleib versuchte er u.a. durch die Zusage des günstigen Bescheids seiner Bestrebungen um den Fürstentitel zu motivieren. Aus der bayerischen diplomatischen Korrespondenz stammt die Nachricht, dass der Kaiser die lange aufgehaltene Fürstenurkunde unterschrieben hat, sie dem Reichsvizekanzler Leopold von Stralendorf übergab und dem Geheimraten Andreas Hannewaldt von Eckersdorf gebot mit Karl von Liechtenstein über sein Ausbleiben auf dem Hofe zu verhandeln. Zu Anfang September aber dankte der Liechtenstein zum zweiten Mal ab, diese Abdankung nahm der erregte Kaiser an und der Adelige verließ Prag und kehrte auf seine mährischen Besitzungen zurück. Nach F. Stieve hat dann der Kaiser die Fürstenurkunde anscheinend zurückgezogen.³⁵ Karl von Liechtenstein stellte sich dann auf die Spitze der mährischen Ständeopposition und nahm aktiv an dem Sturz der bisherigen mährischen Landesregierung teil und gemeinsam mit den ungarischen und österreichischen Ständen an der Konstituierung der Ständekonferenz, was zur Festigung des Bündnisses der Mährer mit dem Erzherzog Matthias führte. Der Liechtenstein

³⁵ Stieve, Felix: *Die Politik Baierns 1591–1607 2. Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher* 5. München 1883, S. 824–825; K. Stloukal-Zlinský meint, dass es sich in der Tat um die Reinschrift der Urkunde handelte, welche den Titel Hoch- und Wohlgeboren verlieh. Stloukal-Zlinský, K.: *Karel*, S. 103.

ist dann zum Hauptmittelsmann des Erzherzogs Matthias bei der Schließung des Friedens in Lieben nahe Prag im Juni 1608 geworden und nach der Einsetzung der neuen mährischen Landesregierung mit dem Hauptmann Karl dem Älteren von Zierotin auf der Spitze traf er Anstalten zur Huldigung der mährischen Stände dem Erzherzog Matthias als neuem mährischen Markgrafen.³⁶ Der politische Sieg über Rudolf II. im Jahre 1608, um den sich Karl von Liechtenstein im großen Maße verdiente, bewegte Matthias zur Befriedigung älterer Rechte und Versprechen, welche auf das rudolfinische Privileg von 1606 zurückgingen, an die der Liechtenstein wieder erinnerte. Bereits am 21. August 1608, also nicht ganze zwei Monate nach der Schließung des Friedens von Lieben, wurde der niederösterreichischen Landesregierung das Recht Karls von Liechtenstein auf die Ansprache *Hoch- und Wohlgeboren* bestätigt. Vier Monate danach folgte die Herausgabe des eigentlichen Fürstenbriefs.

In den folgenden Jahren engagierte sich Karl von Liechtenstein noch in den Diensten des Erzherzogs Matthias und der mährischen Stände. Nach dem Vollzug mehrerer politischer und diplomatischer Aufträge verließ er im Jahre 1612 schließlich die hohe Hofpolitik, in deren Führung sein langjähriger politisch unversöhnlicher Rivale, der Wiener Bischof Melchior Khlesl avancierte, seitdem widmete er sich der Verwaltung seiner mährisch-österreichischen Besitzungen.³⁷ Wegen der Herausgeberstellung von Matthias, welcher im Jahre 1608 die Urkunde als österreichischer Erzherzog und ungarischer König herausgegeben hat, beruhte der Fürstentitel Karls von Liechtenstein in rechtlicher Hinsicht auf keinem festen Boden. Matthias bestand allerdings auf der Gültigkeit des herausgegebenen Privilegs.³⁸ Der Liechtenstein begegnete Schwierigkeiten auch seitens der mährischen und niederösterreichischen Ständegemeinden, deren Mitglied er war und in deren Rahmen er sich politisch engagierte. Über den fehlenden Aspekt seitens der Mährer musste er sich sogar bei Matthias als dem Markgrafen von Mähren beschweren. Matthias informierte deswegen in seinem zweiten Schreiben vom September 1609 den Kardinal Dietrichstein und die mährischen obersten Landesoffiziere von der Beschwerde Karls von Liechtenstein und mahnte sie, ihm die gebührende Ehre zu erweisen.³⁹ Die Vorrangstellung unter den niederösterreichischen und mährischen Herren erreichte der Liechtenstein erst im Jahre 1612, als er bereits die hohe Hofpolitik verlassen hat. Zu Anfang August haben die niederösterreichischen Herren einstimmig die Stellung Karls von Liechtenstein auf der Spitze des Herrenstandes bestätigt; alle vier mährischen Landesstände haben sich einverstanden erklärt, dass er auf den Landtagen wie auch Landgerichten den ersten Platz vor allen übrigen Mitgliedern des Herrenstandes und den Inhabern der höchsten Landesämter mit der Ausnahme des Olmützer

36 Knoz, Tomáš: *Mähren im Jahre 1608 zwischen Rudolf und Matthias*. In: Bůžek, Václav (Hg.): *Ein Bruderzwist im Hause Habsburg (1608-1611)*. České Budějovice 2010, S. 331–362; Vybíral, Zdeněk: *Stavovská Morava mezi Rudolfem II. a Matyášem. Vztahy mezi českou a moravskou reprezentací a konfederace z r. 1608*. ČMM 116, 1997, Nr. 2, S. 347–386.

37 Falke, J. von: *Geschichte 2*, S. 166–175; Haupt, H.: *Fürst*, S. 21–22.

38 Die Versicherung an die Hofkammer vom März 1610. Falke, J. von: *Geschichte 2*, S. 165.

39 NA, Mähren, Nr. 5750, F. 1r, 10. 11. 1609. Das Schreiben von Matthias spricht von der Herausgabe der Fürstenukkunde in der Hofkanzlei, womit ausreichend ihre Provenienz belegt ist.

Bischofs einnahm.⁴⁰ In Böhmen dagegen begegnete Karl von Liechtenstein keinen Problemen mit der Bestimmung seiner Stellung, denn er war zwar bereits seit 1602 Mitglied der hiesigen Herrenkorporation, aber seine vielmehr formale Mitgliedschaft ging vor allem auf seine Tätigkeit auf dem rudolfinschen Hofe zurück; nach der Abdankung auf die zweite Würde des Hofmeisters im Jahre 1607 verließ er Böhmen und engagierte sich hier in der vorweißbergischen Zeit nicht mehr.⁴¹

Bemerkenswert ist zudem die Tatsache, dass Matthias als neuer römischer Kaiser, zu dem er am 20. Januar 1612 gewählt wurde, die Reichskonfirmation des Karl von Liechtenstein verliehenen Titels nicht vornahm; es kann vorweggenommen werden, dass er dies auch nicht in seinen späteren Regierungsjahren tat. Allerdings war er zu Anfang seiner Regierung bereit, ihm eine „Kompensation“ in der Gestalt des Gutbesitzes mit ausreichendem Titularwert zu leisten. Auf Anraten des schlesischen Vizekanzlers Georg von Schönau (Schoenaich) wurde deswegen Karl von Liechtenstein das Herzogtum Troppau angeboten (anstelle der ursprünglich von Rudolf II. vorgeschlagenen Kammerherrschaft Pardubitz), das sich bereits seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in den Händen der böhmischen Königskammer befand. Matthias konnte bereits als Herrscher aller Länder der böhmischen Krone über Herzogtum Troppau als sein direkter Besitzer frei verfügen und daher die folgenden Proteste mährischer und böhmischer Stände ignorieren, welche auf den Status von Troppau als direkten Lehens der böhmischen Krone mit starken Bindungen an Mähren hingewiesen haben. Im Lehensbrief vom 4. Januar 1614, dessen Herausgabe kurz nach dem Kaufvertrag vom 28. Dezember 1613 folgte, begründete Matthias die Verschiebung Troppaus in die Hände Karls von Liechtenstein sowohl mit seinen Verdiensten, die der neue Troppauer Herzog der böhmischen Krone erwiesen hat, als auch mit dem Bedürfnis „*Orth und Landt*“ sicherzustellen, welche vollständig seinem derzeitigen Fürstentitel entsprechen. Eine grundlegende Tatsache stellt die Eingliederung des neuen Troppauer Herzogs unter die schlesischen Fürsten, die über alle gehörige Lehensrechte verfügten, einschließlich der Repräsentation auf dem schlesischen Fürstentag und im Fürstenrecht.⁴² Während die Troppauer Bürgerschaft die Anschließung von Troppau zu Schlesien und seine Unterordnung den schlesischen Verwaltungsinstitutionen willkommen hießen, die Troppauer Herzöge haben es zäh abgelehnt, diese Sachlage zu akzeptieren. Der langjährige Streit um die staatsrechtliche Zugehörigkeit von Troppau, welcher in dieser Zeit eben in Folge der kontroversen Übergabe von Troppau an Karl von Liechtenstein entflammte, wurde zugunsten des neuen Besitzers als schlesischen Fürsten erst in den Jahren, die unmittelbar auf die Niederlage des Ständeaufstandes folgten, beendet.⁴³

40 Siehe die Anm. 22.

41 Starý, M.: *Knižata*, S. 109–111.

42 Weber, M.: *Das Verhältnis*, S. 194–197.

43 Dudík, Béda: *Des Herzogthums Troppau ehemalige Stellung zur Markgrafschaft Mähren*. Wien 1857, S. 139 ff; Zukal, Josef: *Slezské konfiskace*, S. 20–45; Jirásek, Z. u. A.: *Slezsko* 2, S. 72–78.

Es kann Thomas Winkelbauer zugestimmt werden, der Karl von Liechtenstein die Stellung des ersten weltlichen neuen Fürsten des 17. Jahrhunderts zuerkennt.⁴⁴ Neben der Brüder Viktorin, Heinrich und Heinrich d. J., der in dem Einleitungsteil dieser Studie erwähnten Söhne von Georg von Podiebrad, war der Liechtenstein nach nicht ganzen zwei Jahrhunderten der einzige weltliche Empfänger des Fürstenprivilegs aus den böhmischen Ländern. Die Habsburger haben bis zur Niederlage des Ständeaufstandes und dem Ende der ersten Phase des Dreißigjährigen Krieges (des böhmisch-pfälzischen Krieges) die Fürstentitel vor allem ihren politischen Parteigängern, Verbündeten und Unterstützer aus dem Reich (Reuss-Plauen 1548), der Spanischen Niederlande (Arenberg 1576, Croy 1594, Ligne 1601), der Apenninischen Halbinsel (Gonzaga 1430, Cibo-Malaspina 1568), Ungarn (Perényi 1517, Báthory 1595), oder dem polnischen-litauischen Milieu (Radziwill 1515, 1547) verliehen. Erst 1622–1624 folgte „die Welle“ von neuer Verleihung der Reichsfürstentitel – damals entschied sich Ferdinand II. die Erhebung in den Reichsfürstenstand als exklusive Form der sozialen Belohnung derjenigen aufzufassen, die sich außerordentlich um seinen Sieg über den Ständeaufstand in den böhmischen Ländern verdient haben, oder sich durch Unterstützung der habsburgisch-katholischen Partei im Reich auszeichneten.⁴⁵

Als der symbolische Prolog dieser Welle der Aristokratenerhebungen in den Fürstenstand kann die kaiserliche Urkunde bezeichnet werden, welche in Wien am 23. Juni 1620 für Karl von Liechtenstein ausgestellt wurde. Darin erreichte der Regierer des liechtensteinischen Hauses die definitive Anerkennung seines Fürstentitels, und zwar auch für alle seine Nachkommen beider Geschlechter. Diese Tatsache ist sehr wichtig, denn die Fürstenurkunde von 1608 hat keine Form der Vererbbarkeit des verliehenen Fürstentitels angegeben!⁴⁶ Wie üblich bei den Reichsfürstenprivilegien war die Urkunde mit der kaiserlichen Goldbulle versehen.⁴⁷ Eine sehr interessante Passage stellt die Bestimmung dar, dass im Falle des Ablebens von Karl ohne männlichen Nachkommen der Fürstentitel auf seine zwei jüngeren Brüder, Maximilian und Gundaker, übertragen wird. Auf die Frage, warum Ferdinand II. in die Urkunde diese Klausel hineinkomponieren ließ, ergibt sich leider beim gegenwärtigen Stand unserer Erkenntnis keine Antwort. Wir wissen nichts davon, dass Karl Eusebius – der damals bereits neunjährige Sohn Karls – unter größeren Gesundheitsproblemen gelitten hat, auf deren Grundlage es möglich wäre den frühzeitigen Tod des Erben zu erwägen.⁴⁸ Von Bedeutung ist der Umstand, dass drei Jahre später – am 12. September 1623 in Wien – zwei inhaltsgleichen Reichsurkunden

44 Winkelbauer, T.: *Fürst*, S. 61; vgl. Klein, T.: *Erhebungen*.

45 Klein, T.: *Erhebungen*, S. 149.

46 Obwohl auf diese Tatsache T. Klein (*Erhebungen*, S. 141) aufmerksam machte, überwiegt in der Geschichtsschreibung die Auffassung der Erblichkeit dieses Titels (siehe die Literatur in den Anm. 13–16). Die Abwesenheit von jedweder Form der Erblichkeit des Fürstentitels kann vielleicht durch die „Nicht-Verankerung“ des Privilegs von Matthias in rechts-herausgeberischer Hinsicht. Erst mit dem Gewinn von Troppau erreichte aber Karl in der Primogenitur die erbliche Würde des schlesischen Fürsten, bzw. Herzogs.

47 Zur Kaiserbulle Posse, O.: *Die Siegel 3*, S. 24, Taf. 36/2–3.

48 Haupt, Herbert: *Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein 1611–1684. Erbe und Bewahrer in schwerer Zeit*. München 2007, S. 16–18.

herausgegeben wurden, wieder mit den Goldbullen versiegelt, in deren der Kaiser Ferdinand II. beide jüngeren Brüder von Karl mit allen ihren legalen Nachkommen in den Reichsfürstenstand erhoben hat. In den Narrationen beider Privilegien hat der Kaiser die außerordentlichen militärischen, bzw. amtlichen Verdienste erwähnt, welche beide Brüder Rudolf II., Matthias II. und auch ihm selbst erwiesen haben.⁴⁹

Die Fürstenurkunden für Gundaker und Maximilian waren bereits integraler Bestandteil der genannten „Welle“ der Fürstenerhebungen von 1623–1624. Nur vier Tage vor diesem liechtensteinischen Privileg (d.h. am 7. September) gewann für sich und seine Nachkommen in der Primogenitur den Reichsfürstentitel auch der bewährte Kaiseroberst, Kämmerer und Hofkriegsrat Albrecht von Waldstein, welcher dank den Spekulationen mit der Prägung wertgeminderter Silbermünzen und lukrativem Ankauf von konfiszierten Gütern steinreich geworden ist. Aber die Verwendung des Fürstentitels war auf die Primogenitur der begrenzt, d.h. auf die Besitzer des nordböhmischen Friedländer Fideikommißes, welcher im nächsten Jahr von Ferdinand II. als dem böhmischen König zum Fürstentum erhoben wurde (im Jahre 1627 sogar zum Herzogtum).⁵⁰ Zu den böhmischen Empfängern kann ferner der Hans Ulrich von Eggenberg aus Steiermark zugerechnet werden, der Präsident des Geheimhofrates, welcher zwischen 1621–1622 zum Besitzer mancher südböhmischen Kammerherrschaften, vor allem Böhmisches Krumau, geworden ist (er erwarb sie als Ersatz für die Darlehen an den Kaiser) und des nächsten Jahres in den Reichsfürstenstand erhoben wurde (am 25. Februar 1623).⁵¹ Zwei weitere Reichsfürstenurkunden für die Empfänger aus den böhmischen Ländern wurden im folgenden Jahr herausgegeben: am 26. März für den Olmützer Bischof Kardinal Franz von Dietrichstein, den mährischen Gubernator und dem Obersten Kaiserkommissar in Mähren und am 17. August für den langjährigen Obersten Kanzler Zdenko Adalbert Popel von Lobkowitz. Der Oberste Kanzler Lobkowitz erwarb im Unterschied zu Waldstein die Fürstenwürde, erblich und mit der Gültigkeit für alle seine rechtmäßigen Nachkommen.⁵² Dietrichstein bekam als hoher katholischer Würdenträger von Ferdinand II. den Fürstentitel natürlich nur ad personam verliehen, dennoch mit der Garantie, dass ihn der betreffende Universalerbe des Kardinalen übernehmen kann (in erster Linie sein Cousin Maximilian und im Falle seines Todes noch in der Lebenszeit

49 HAL, Urkundensammlung, Sg. U 1623.09.12 (a-b); Winkelbauer, T.: *Fürst*, S. 198–199.

50 Staatliches Regionalarchiv Praha (Abk. SRA), Hausarchiv Valdštejn/Waldstein, Nr. 23, Sg. N-9.

51 ÖStA, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Adelsarchiv (Abk. AVA, AA) – Reichsadelsakten, 25. 2. 1623; Zálaha, Jiří: *Ke vzniku někdejšího českokrumlovského vévodství*. Jihočeský sborník historický 40, 1971, Nr. 3, S. 155. Nicht richtiges Datum 21. 8. 1623 gibt Krones, Franz von: *Eggenberg, Hans Ulrich*. In: Allgemeine Deutsche Biographie 5. Leipzig 1877, S. 664. an; Heydendorff, Walther: *Die Fürsten und Freiherren zu Eggenberg und ihre Vorfahren*. Graz 1965, S. 91–93.

52 ÖStA, AVA, AA – Reichsadelsakten; Frank, Karl Friedrich von: *Standeserhebungen und Gnadeakte für das Deutsche Reich und die Österreichische Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823*, 3. Schloss Senftenegg 1972, S. 151. Im Gegensatz zum Konzept und auch zum nicht herausgegebenen Original, welche im ÖStA aufbewahrt werden, wird der Lobkowitz Fürstentitel nur als Primogenitur-Titel angegeben (vgl. Maťa, P.: *Svět*, S. 69; Kalista, Zdeněk: *Čechové, kteří tvořili dějiny*. Praha 1999, S. 68.). Zur unrichtigen Datierung ins Jahr 1623 siehe Brňovják, J.: *Šlechticem*, S. 58; zur irrtümlichen Bezeichnung der böhmischen Provenienz der Urkunde siehe *Ottův slovník naučný. Ilustrovaná encyklopaedie obecných vědomostí*, 16. Praha 1900, S. 226.

auf die böhmischen Länder ausgeweitet.⁵⁶ Lobkowitz erhielt das Recht auf „*die Namen und Titel Unserer Oheim und des Heiligen Reichs-Fürst und Regierer des Haus Lobkowitz*“ direkt in seiner neuen Fürstenurkunde.⁵⁷ Auch in der Hofpfalzgrafenwürde gingen die neuen Fürsten Karl von Liechtenstein nicht nach: Waldstein im Jahre 1622 (siehe oben), Eggenberg und Lobkowitz 1624 und Maximilian Graf Dietrichstein im Jahre 1629.⁵⁸ Von den Brüdern Karls gelang es erst 1633 Gundaker das große Palatinat zu erhalten. Der Umfang der verliehenen Palatinatsrechte war im Grunde dem Karls Privileg von 1607 gleich, nur das Recht auf die Erhebung in den Adelsstand erwarb Gundaker erst im Jahre 1654.⁵⁹

Es ist evident, dass Ferdinand II. im Rahmen der österreichischen und böhmischen Erbländer mit den Fürstentiteln und mit ihnen verbundenen exklusiven Prärogativen nur einige wenige wohlverdienteste Mitarbeiter und zugleich größte Gläubiger belohnte, welche dank ihrer politischen Aktivitäten steinreich geworden sind. Der Herrscher bewahrte dadurch effektiv die Exklusivität der Verleihung der Reichsfürstentitel. Mit dieser Vorgehensweise weckte er aber natürlich das Interesse auch bei anderen böhmischen Aristokraten, welche Zeugen der allmählichen Umstrukturierung der bestehenden Ständehierarchie waren, in deren Prozess bei den Ständeerhebungen die bisherigen ständischen Regeln, also Akzent auf den Adel, bzw. auf den Besitz der höchsten Landesämter, keine so bedeutende Rolle gespielt haben, sondern die Gnade des Herrschers, worin vor allem die Loyalität und die Verdienste in Betracht kamen. Um die Erhebung in den Fürstenstand als ausreichende Belohnung für die erwiesenen Verdienste und als Ausdruck der neuerworbenen gesellschaftlichen Stellung waren im Jahre 1625 Adam

56 SRA Prag, Hausarchiv Waldstein, Nr. 19, Sg. N-6, 15. 9. 1622; Nr. 20, Sg. N-8, 14. 1. 1623 (Konfirmationsurkunde). Siehe auch Svátek, Josef: *Erby z dvorské kanceláře frýdlantského vévodství*. Heraldická ročenka 1977, S. 69–76.

57 Unter weiteren böhmischen Aristokraten, die für sich selbst und ihre Primogenitur-Nachkommen mit dem Titel des Regierers geehrt wurden, war Jaroslav Bořita von Martinitz, obwohl nur mittels der Reichs- und nicht der Böhmisches Kanzlei (10. 4. 1621 – „Regierer des Hauses Martinitz“; 23. 3. 1634 wurde verändert auf „Regierer des Hauses Smetschna“), und Wilhelm Slavata von Chlum. Die grundlegende Bedeutung des Privilegs von Slavata vom 1. 11. 1625 beruht auf der Anknüpfung an die frühere hoheitliche Stellung der rosenbergischen Regierer in der böhmischen Ständegemeinde, als deren Erbe sich Slavata verstand. Slavata konnte somit unter den böhmischen Herren vor allen höchsten Landesbeamten und allen anderen Herren und Grafen auftreten. Diese Stellung und der Anspruch auf den Titel des Regierers des Hauses von Neuhaus mit dem Erbrecht in der Promogeniturlinie wurde Slavata am 18. 5. 1626 bestätigt und später auch in der Verneuereten Landesordnung von Böhmen. Seit 1629 konnte Slavata alle Vorrechte der ausgestorbenen Geschlechter der Herren von Rosenberg und Neuhaus beanspruchen. Zu den Privilegien von Martinitz, siehe die Schriften im ÖStA, AVA, AA – Reichsadelsakten; Frank, K. F. von: *Standeserhebungen* 5, S. 114. Zu Slavata siehe NA, BHK, Kt. 487; Maťa, Petr: *Zrození tradice. (Slavatovské vyústění rožmberského a hradeckého odkazu)*. In: Bůžek, Václav (Hg.): *Poslední páni z Hradce*. Opera historica 6. České Budějovice 1998, S. 513–552, insb. 525; Maráz, Karel: *Vývoj erbu Slavatů v erbovních listinách*. In: Šimšiš, Milan (Hg.): *Erbové listiny – Patents of Arms*. Zborník z mezinárodnej konferencie. Martin 2005, S. 146.

58 Frank, K. F. von: *Standeserhebungen*, 1, S. 264, 231–232, 3, S. 151–152; Příbyl, A.: *O palatinech*, S. 12.

59 Das große Palatinat wurde im Jahre 1719 im Rahmen der Erhebung der Reichsherrschaften Schellenberg und Vaduz auf das Reichsfürstentum zu Gunsten des Fürsten Anton Florian erneuert (siehe unten) – denn dieser Herrscher nicht aus der Primogenitur von Gundaker stammte. Arndt, J.: *Hofpfalzgrafen-Register* 1, S. 75; Gritzner, M.: *Standes-Erhebungen* 2, S. 563–564; Mrvík, V. J.: *Lichtenštejnské palatináty*, S. 18–19.

d. J. von Waldstein, Wilhelm Slavata von Chlum und Jaroslav Bořita von Martinitz bemüht, der Herrscher kam aber ihrem Ansuchen nicht entgegen.⁶⁰

Durch die realisierte Titularpolitik, in die auch die Verleihung der Reichsfürsten-, Grafen- und Freiherrntitel (einschl. ihrer böhmischen Konfirmationen), der Hofpfalzgrafenwürden und der Titel Hoch- und Wohlgeboren gehörte, schuf der Herrscher die grundlegende Voraussetzung zum bevorstehenden vollen Eindringen der formalen Struktur der Reichstitulatur ins böhmische Milieu, zu dem es offiziell aufgrund der Bestimmungen der Verneuten Landesordnungen (abk. VLO) kam, welche am 5. Mai 1627 für das Königreich Böhmen und genau ein Jahr später für die Markgrafschaft Mähren herausgegeben worden sind. In der VLO zählten neu zum ersten Landesstand die geistlichen Würdenträger (Landesprälaten) und zugleich wurde die bestehende Trennung des adeligen Teiles der Ständegesellschaft in zwei Fundamentalstände bestätigt, den höheren Herren- und den niederen Ritterstand. Während der Ritterstand vorerst unangetastet blieb, der Herrenstand wurde durch die Akzeptanz der gräflichen, fürstlichen und herzoglichen Titel innerlich umstrukturiert. Die angegebenen Titel sollten im Rahmen der modifizierten Ständehierarchie dem ursprünglichen böhmischen Titel der Herren übergeordnet werden.⁶¹ Die genannte Bestimmung spielte sichtbar in die Hände den oben genannten Angehörigen der kaiserlichen Partei, welche für ihre Dienste und Verdienste nicht nur mit den höchsten Reichsadelstiteln belohnt wurden. Die Liechtenstein, Albrecht von Waldstein, die Hauptlinie der Lobkowitz und die mährischen Dietrichsteiner haben so dank der Reichsprivilegien im Rahmen des Adels die Vorrangstellung auf den Landesständeversammlungen eingenommen, wo sie auf der herzoglichen oder fürstlichen Bank nach ihrem Alter sitzen sollten. Erst nach ihnen folgten die übrigen Angehörigen des Herrenstandes: die Inhaber der höchsten Landesämter und taxativ genannten Mitglieder einiger verdienten Herrengeschlechter und schließlich alle alten, bzw. neuen Herren. Die Landesstände aber stellten für die neuen Fürsten keine adäquaten gesellschaftlichen oder politischen Ringplätze dar: die neuen Fürsten haben auf den böhmischen Landesständen überhaupt nicht getagt und auf den mährischen eher selten.⁶² Der Kampf um die prestigeträchtige Stellung mit weiteren neuen Fürsten spielte sich auf der Ebene des Kaiserhofes und des Reichstages ab.⁶³

Auf der Reichsebene stoßen aber die neuen Fürsten auf ein grundlegendes Problem: denn die von Ferdinand II. verliehenen Privilegien brachten ihren Empfängern keine Reichsfürstenrechte, denn keiner von ihnen verfügte über ein reichsunmittelbares Lehen. Der Besitz solchen Besitzes, die Empfehlung des Kaisers und die Zustimmung

60 Maťa, Petr: *Šlechtic v soukolí absolutismu. Politická činnost Adama mladšího z Valdštejna po Bílé hoře*. In: Chochořáč, Bronislav – Jan, Libor – Knoz, Tomáš (Hg.): *Nový Mars Moravicus aneb Sborník příspěvků, jež věnovali Prof. Dr. Josefu Válkovi jeho žáci a přátelé k sedmdesátinám*. Brno 1999, S. 484–488.

61 Brňovják, J.: *Aus Böhemischer Königlicher Macht*, S. 108.

62 Maťa, Petr: *Český zemský sněm v pobělohorské době (1620–1740). Relikt stavovského státu nebo nástroj absolutistické vlády?* In: Ptak, Marian J. (Hg.): *Sejm czeski od czasów najdawniejszych do 1913 roku*. Opole 2000, S. 61; David, Jiří: *Moravské stavovství a zemské sněmy ve druhé polovině 17. století*. Folia Historica Bohemica 24, 2009, Nr.1, S. 143–145.

63 Winkelbauer, T.: *Fürst*, S. 298–320.

der Kurfürsten und derzeitiger Mitglieder des Reichsfürstenrates stellten die grundlegenden Bedingungen zur virilen Aufnahme des neuen Mitgliedes dar.⁶⁴ In der Situation zweitrangiger Titularfürsten, deren die Möglichkeit im Reichsfürstenkolleg zu tagen abgestritten wurde, war Karl von Liechtenstein und auch seine zwei jüngeren Brüder. Auf der Stellung Karls als „Papierfürsten“ änderte wenig auch der Umstand, dass er seit 1613, bzw. seit 1614 der Besitzer von Herzogtum Troppau (welches bereits unter die schlesischen Fürstentümer eingegliedert wurde) war, und seit 1623 auch des benachbarten Herzogtums Jägerndorf, das dem Johann Georg Markgrafen von Brandenburg konfisziert wurde, dem geflüchteten Anführer der schlesischen Rebellen.⁶⁵ Deswegen waren alle genannten neuen Titularreichsfürsten, obwohl sie ähnlich wie Karl von Liechtenstein Besitzer von schlesischen Fürstentümern oder Titularfürstentümern, bzw. Herzogtümern in Böhmen und Mähren sein konnten, weiterhin um den Erwerb eines reichsunmittelbaren Fürstentums bemüht, das ihnen die Erreichung der Stellung auf der Spitze der damaligen Reichs-, österreichischen, aber natürlich auch der böhmischen nachweißbergischen Gesellschaft ermöglichen wird. Wegen der Erbansprüche war es beinahe unmöglich, ein reichunmittelbares Erbfallehen zu erwerben. Der Besitz des Herzogtums Mecklenburg, das in den Jahren 1628–1631 der Waldsteiner hielt, welcher es von der Kaiserkammer erhielt, stellt eher einen exzeptionellen Fall der Befreiung eines Reichsterritoriums durch die Enteignung dar.⁶⁶ Zudem war die Vorstellung der Ausweitung des Fürstenkollegs und der Umstand, dass die neuen Fürsten meistens aus den österreichischen und böhmischen Länder stammten, sichtbar allzu viel mit der habsburgischen Politik verbunden, was wesentlich die Nervosität der schon etablierten Altfürsten steigerte. Den neuen Fürsten im Reich blieben daher im Grunde nur zwei Möglichkeiten der Erlangung des Erbplatzes auf den Bänken der reichsunmittelbaren Fürsten: a) durch die Kaisererhebung einer freien Reichsherrschaft oder Grafschaft auf die sog. gefürstete Grafschaft, die dadurch den reichsunmittelbaren Fürstentümern gleichgestellt wurde (auf der Titularebene behielt sie aber einen sichtbar niedrigeren Status als das traditionelle Fürstentum); b) wenn der Kaiser ein völlig neues Reichsfürstentum geschaffen hat.

Die Erlangung der Stelle im Reichsfürstenkolleg mit Hilfe der genannten Möglichkeiten zeichnete sich als äußerst kompliziert aus, vor allem in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Erst zu Ende dieses Kriegskonflikts tauchten Möglichkeiten auf, wo sich nach der Schließung des Prager Friedens die Beziehungen zwischen der kaiserlichen Partie und den Reichsständen weitgehend stabilisiert haben. Die neuen Titularfürsten aus den böhmischen Ländern mussten deshalb bis zu dieser Zeit „den Ersatz“ der Reichsfürsten-

64 Schlip, H.: *Die neuen Fürsten*, S. 270.

65 Ferdinand II. übergab Jägerndorf bereits am 15. 3. 1621 als Ersatz für die Schaden, welche Karl von Liechtenstein während der Aufstände auf seinen Besitzungen erlitt, der Lehenbrief wurde erst am 13. 5. 1623 ausgefertigt. Desselben Tages wurde an ihn der erneuerte Lehenbrief ausgegeben. Weber, M.: *Das Verhältniss*, S. 195–196; Zukal, J.: *Slezské konfiskace*, S. 41, 43.

66 Den Herzögen Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II. wurde Meklenburg nach der Niederlage durch die Kaiserarmee entzogen. Kampmann, Christoph: *Reichsrebellion und kaiserliche Acht. Politische Strafjustiz im Dreißigjährigen Krieg und das Verfahren gegen Wallenstein 1634*. Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 21. Münster 1993, S. 71–100, 222–223.

tümer in der Gestalt des Erwerbs eines der schlesischen Fürstentümer, bzw. Herzogtümer oder der Erschaffung eines Titularherzogtums oder -grafschaft in Böhmen oder Mähren fürliebnehmen. Neben dem bereits genannten Karl von Liechtenstein als Besitzer von Troppau und Jägerndorf wurde zum weiteren schlesischen Herzog Albrecht von Waldstein, welcher im Jahre 1627 als Kompensation für die ausstehenden Schulden seitens der Kaiserlichen Kammer preisgünstig das niederschlesische Herzogtum Sagan abkaufte (und am Anfang des folgenden Jahres es zu Lehen nahm).⁶⁷ Nach der Ermordung von Waldstein am 25. Februar 1634 in Eger ging Sagan zurück in die Hände der Königskammer, von der es zu 1646 Wenzel Eusebius von Lobkowitz (1609–1677) übernahm, der erstgeborene Sohn von Zdenko Adalbert Popel von Lobkowitz.⁶⁸ Zu weiterem neuen schlesischen Herzog ist erst 1654 der Geheimrat Johann Weikhart von Auersperg geworden (Fürst seit 1653), als er durch den Lehensbrief vom 30. Juli 1654 von Ferdinand III. das Münsterberger Fürstentum erhielt, das sich im Portfolio der Kronfürstentümer seit seinem Abkaufe durch Vladislav Jagiello im Jahre 1569 von den überschuldeten Münsterbergern befand.⁶⁹

Ferdinand II. hat mit seinen Nachfolgern bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts mehrere Male das Potential der böhmischen Königswürde ausgenutzt und zugunsten der neuen Fürsten ein Fürstentum oder ein Herzogtum im Rahmen des böhmischen Staates erschaffen. Diese Fürstentümer und Herzogtümer unterschieden sich aber von den sonstigen Patrimonien nur durch ihren Titularstatus. Schon kurz nach der Herausgabe der böhmischen VLO wurde im Jahre 1628 das Herzogtum Kromau für den oben genannten Hans Ulrich von Eggenberg geschaffen.⁷⁰ In Mähren wurde für die liechtensteinische Sekundogenitur, repräsentiert von dem Fürsten Gundaker, im Jahre 1633 auf sein Ansuchen aus den Herrschaften Mährisch Kromau und Ungarisch Ostra das Fürstentum Liechtenstein errichtet. Gundaker erreichte so im Vergleich mit der karolingischen Primogenitur zumindest gewisse gesellschaftliche Satisfaktion, denn er besaß bislang kein Titularfürstentum im Rahmen der böhmischen Länder; im Jahre 1630 wurde er neben seiner Gemahlin Elisabeth Lukretia zum Mitregent des Fürstentums Teschen, aber aufgrund des Vertrages mit Ferdinand III. von 1638 übergang dieses Fürstentum der letzten hiesigen Piastin als Erbfallehen in die direkte Königsverwaltung.⁷¹ Einen außerordentlichen Erfolg erreichte nur Albrecht Eusebius von Waldstein, dessen nordböhmische Fideikommiß-Herrschaft Friedland von Ferdinand II. am 12. März 1624 in ein Fürstentum umgewandelt und am 4. Januar 1627 sogar zum Herzogtum erhoben wurde. Die

67 Weber, M.: *Das Verhältnis, I.* Köln – Wien 1992, S. 198–200.

68 Ebd., S. 200–203.

69 Ebd., S. 203–206; Klein, T.: *Die Erhebungen*, S. 150–152.

70 Zálaha, J.: *Ke vzniku*, S. 155.

71 Gundaker von Liechtenstein konnte sowohl bei dem eggenbergischen südböhmischen Herzogtum Krumau seine Inspiration schöpfen, als auch vor allem bei der unweit situierten mährischen Titulargrafschaft Náměšť nad Oslavou (Namiest an der Oslawa), welche für einen Inhaber, den österreichischen Hofkanzler Johann Baptist Graf von Verdenberg, errichtet wurde. Der neue Name des mährischen Fürstentums stieß nicht auf Verständnis der mährischen Stände, deswegen kehrte nach dem Tode Gundaker von Liechtenstein alles zum ursprünglichen Stand. Die Bemühungen des Sohnes von Gundaker Hartmann um die Erneuerung waren erfolglos. Winkelbauer, T.: *Fürst*, S. 338–353., zu Teschen ebd., S. 519–528.



Abb. 5. Wappen von Karl Eusebius (1611–1684), des zweiten regierenden Fürsten von Liechtenstein, aus den *Liber citationum et sentenciarum* des Jägerndorfer Fürstentums (gegr. 1686). Im Schild befinden sich die Wappen der Troppauer und Jägerndorfer Fürstentümer, welche sein Vater Karl in den Jahren 1614 und 1623 erwarb: im dritten Feld das Wappen des Herzogtums Troppau (rot- und silbergespaltenes Feld), in der Spitze Wappen des Herzogtums Jägerndorf (im blauen Feld goldener mit Goldschnürchen umwunden Jägerhorn). Zemský archiv v Opavě [Landesarchiv Troppau], Slezský stavovský archiv [Archiv der schlesischen Stände], Inv.-Nr. 844.

folgende Befreiung von der Befugnis des böhmischen Landgerichtes und auch von der böhmischen Landtafel und das Recht auf die Bildung einer eigenen „Landesordnung“ erhöhte aber Friedland wesentlich über die gewöhnlichen Patrimonien und brachte in die nächste Nähe der Stellung der schlesischen Territorien. Dermaßen rasanten Eingriff in die innere Integrität des Königreiches Böhmen ohne Präzedenzfall haben die Habsburger nach dem Tode von Waldstein nie wiederholt.⁷² Schließlich muss die rein zweckmäßige und nur zeitweilige Erhebung der niederschlesischen kleineren Ständeherrschaft

⁷² Starý, Marek: *Absolutismus „na zelené louce“ (K postavení zeměpána ve Frýdlantském vévodství)*. In: Schelle, Karel – Vojáček, Ladislav (Hg.): *Stát a právo v období absolutismu*. Brno 2005, S. 251–252.

Freudenthal genannt werden, welche in den Jahren 1682–1684 der Deutschordensritter hielten: denn im Frühjahr 1683 wurde ins Amt des Oberstlandeshauptmanns der Hochmeister des Ordens Johann Caspar von Ampringen eingeführt, wobei Leopold I. sich an die Regel halten wollte, dass dieses höchste schlesische Amt ausschließlich von einem schlesischen Fürsten ausgeübt wird. Der Fürstenstatus der Herrschaft Freudenthal galt nur „ad dies vitae“ von J. C. Ampringen und erlosch daher mit seinem Tode im Jahre 1684 (die Würde des schlesischen Oberstlandeshauptmanns übergang wieder in die Hände der Breslauer Bischöfe, die zugleich das Fürstentum Neisse hielten).⁷³

Wie bereits höher erwähnt, weder die realen noch die Titularfürstentümer und -herzogtümer haben ihren Besitzern den Anspruch auf die Mitgliedschaft in dem prestigeträchtigsten Reichsfürstenkolleg gewährt.⁷⁴ Diese mussten deswegen ihre Aufmerksamkeit auf die bestehenden Möglichkeiten zur Erreichung des erforderlichen reichsunmittelbaren Territoriums richten, welches über den Fürstenstatus verfügt. Als einigermaßen einfacher scheint aus gegenwärtiger Sichtweise der Erwerb einer gefürsteten Grafschaft zu sein. Als im Jahre 1641 von Ferdinand III. auf dem stattfindenden Reichstag die Aufnahme Wenzel Eusebius von Lobkowitz und als zweiten des Kromauer Herzogs Johann Anton von Eggenberg (der Sohn von Hans Ulrich) vorgeschlagen wurde, wurden beide trotz der Unterstützung des Kaisers eben wegen ihrem Titularstatus abgelehnt. Weder Eggenberg, noch Lobkowitz besetzten im Reich ausreichende unmittelbare Herrschaft; vom Reichstag wurde nur der Fürst Hohenzollern-Hechingen aufgenommen, welcher einem traditionellen Grafengeschlecht entstammte. Lobkowitz erreichte aber noch in demselben Jahr die Erhöhung des böhmischen Lehens Neustadt an der Waldnaab in der Oberpfalz, die sein Geschlecht als Pfand bereits seit 1562 hielt, auf die gefürstete Grafschaft Sternstein (Störnstein). Eggenberg kaufte 1647 von Ferdinand III. die Grafschaft Gradisca, welche vom Herrscher zugleich gefürstet wurde. Dennoch wurden Lobkowitz und der jüngere Sohn von Johann Christian Eggenberg als Erbe von Gradisca mittels ihrer Gesandten real in das Reichsfürstenkolleg erst bei der nächsten Sitzung des Reichstages im Jahre 1653 eingeführt.⁷⁵ Schließlich kann auch Johann Adolf Graf von Schwarzenberg genannt werden, welcher seit dem Ende der 50er Jahre des 17. Jahrhunderts umfangreiche Domäne in Mittel- und Südböhmen ausbaute und welcher mit dem Fürstentitel 1670 beliehen wurde. Die gleichnamige Reichsherrschaft Schwarzenberg wurde im nächsten Jahr gefürstet und drei Jahre danach wurde Schwarzenberg unter die reichsunmittelbaren Fürsten aufgenommen.⁷⁶

73 Irgang, Winfried: *Freudenthal als Herrschaft des Deutschen Ordens 1621–1725. Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens*, 25. Bonn 1971, S. 165–172.

74 Zu den erfolglosen Bemühungen der Glogauer Piasten um die Anerkennung ihrer Stellung unter den Reichsfürsten siehe Weber, M.: *Das Verhältnis*, S. 97–118.

75 Klein, T.: *Die Erhebungen*, S. 150–151; Schlip, H.: *Die neuen Fürsten*, S. 278; Volkert, Wilhelm: *Neustadt an der Waldnaab und die Fürsten Lobkowitz*. Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 100, 1959, S. 178, 181–183.

76 Schwarzenberg, Karl Fürst zu: *Geschichte des reichsständischen Hauses Schwarzenberg*. Degener 1963, S. 122–123.

Eine gewisse Form der Lösung, welche als Kompromiss für den Kaiser, für die von ihm erhobene Titularfürsten und auch für die Altfürsten akzeptabel war, stellte die Verleihung des persönlichen (am häufigsten lebenslangen) Zugangs des Titularfürsten ins Reichsfürstenkolleg dar. Obwohl dieser ad personam Erhobene für den Augenblick der lästigen Pflicht die reichsunmittelbare Herrschaft mit dem Fürstenstatus zu halten loswurde, musste er sich an der Zahlung der Reichssteuer beteiligen. So wurde gleich am Anfang des genannten Reichstages im Februar 1654 unter der Bedingung der Partizipation an der Reichssteuer und anderen Pflichten in das Fürstenkolleg Johann Weikhard von Auersperg, der neue Herzog von Münsterberg, aufgenommen. Die Erbposition gewann er erst 1663, nachdem er die bislang von den Habsburgern gehaltene Grafschaft Tengen an der Biber erwarb, welche im folgenden Jahr gefürstet wurde. Als Personalisten wurden ähnlich wie Auersperg dank der Fürsprache Ferdinand III. auch der kaiserlicher Feldherr Ottavio Piccolomini, der Besitzer der ostböhmisches Herrschaft Nachod und des Reichsfürstentitels seit 1650, und Maximilian von Dietrichstein, der Erbe des damals bereits verstorbenen Kardinals Franz von Dietrichstein, erhoben. Piccolomini aber starb kinderlos nach zwei Jahren und aus seinen Verwandten, auf die sein Titel übertragen wurde, sind wieder nur Titularfürsten geworden. Den Dietrichsteiner hinderten die Reichsfürsten im aktiven Auftreten auf dem Reichstag beinahe dreißig Jahre lang. Erst sein Sohn Ferdinand Josef kaufte im Jahre 1684 die kleine habsburgische Enklave Taras (Trasp) in Unterengadin in dem gegenwärtigen schweizerischen Kanton Graubünden, die als reichsunmittelbarer Besitz betrachtet wurde und konnte daher von Leopold I. gefürstet werden. Zwei Jahre später konnte daher Ferdinand Josef auf den Reichstag eingeführt werden.⁷⁷

Die Liechtenstein selbst betrachteten die Mitgliedschaft unter den reichsunmittelbaren Reichsfürsten als eines der Hauptziele ihrer Hauspolitik. Die Anfänge ihrer Bemühungen um die Erlangung dieses nicht leicht erreichbaren Zieles fallen nach O. Seger bereits ins Jahr 1630 (T. Winkelbauer spricht vom Ende der 30er Jahre), wo sich aufgrund der Begutachtung alle drei Hauptrepräsentanten des Hauses – der künftige Regierer Karl Eusebius und seine Onkel Maximilian und Gundaker – der notwendigen Bedingung zur Eintragung in die Reichsmatrikel wohl bewusst waren, nämlich reichsunmittelbaren Besitz zu halten. Einigermaßen pessimistisch stellte sich zu der ganzen Angelegenheit Karl Eusebius, welcher der Meinung war, dass zur Verwirklichung des Zieles es dem Geschlecht an finanziellen Mitteln fehlt. Es ergibt sich die Frage, inwieweit die Verwirklichung des liechtensteinischen Plans in der Zeit vor 1635, wo der Prager Frieden geschlossen wurde, welcher den Kriegskonflikt zwischen den Reichsständen und der kaiserlichen Partei zu Ende brachte, überhaupt realisierbar war – übrigens fand sich der Reichstag, welcher als einziger den nötigen Konsensus gewähren konnte, das letzte Mal im Jahre 1613 ein. Einen grundlegenden Anlass zur konzentrierten Hauspolitik brachte erst das Abhalten des neuen Reichstags im Jahre 1641. Gleich am Anfang wurden auf Empfehlung Ferdinand III. unter die reichsunmittelbaren Fürsten

77 Müller, Andreas: *Der Regensburger Reichstag von 1653/1654. Eine Studie zur Entwicklung des Alten Reiches nach dem Westfälischen Frieden*. Frankfurt am Main 1992, S. 225–231; Schlip, H.: *Die neuen Fürsten*, S. 279; Klein, T.: *Die Erhebungen*, S. 152, 155.

Wenzel Eusebius von Lobkowitz und Hans Ulrich von Eggenberg aufgenommen, ohne aber über den notwendigen Reichsbesitz zu verfügen. In dieser Kenntnis adressierten die Liechtenstein noch im Laufe des Reichstages an den Kaiser ihr eigenes Ansuchen. Ferdinand III. lehnte es aber ab dieses zu unterstützen. Die Liechtenstein konzentrierten sich in den folgenden Jahren auf den Kauf einer reichsunmittelbaren Herrschaft, jedoch ohne Ergebnis. Der Verlauf des folgenden Reichstages im Jahre 1654 brachte den Liechtensteinern eine zweite Enttäuschung: kurz nach der Eröffnung der Verhandlungen wurden unter die Reichsfürsten als Personalisten Maximilian von Dietrichstein, Johann Weikhard von Auerspeg und Sylvio Piccolomini aufgenommen (laut der Reichsstände wurde ihnen eine Ausnahme erteilt, welche keinen Präzedenzfall darstellt). Um einen Monat später begann die Verhandlungen im Auftrag des Regierers Karl Eusebius sein Neffe der Fürst Hartmann, aber auch er erwarb vom Herrscher keine notwendige Empfehlung. Die folgenden Bemühungen um den Ankauf vom reichsunmittelbaren Besitz, welche durch die sich verbessernde finanzielle Situation des Geschlechtes unterstützt wurden, zu dessen Regierer im Jahre 1688 der Fürst Johann Adam Andreas geworden ist, haben schließlich in den Ankauf einer abgelegenen und mit hohen Schulden belasteten Herrschaft Schellenberg gemündet. Die Liechtenstein haben kurz danach erfahren, dass Schellenberg trotz seines unmittelbaren Status nicht über einen eigenen Platz im Reichstag verfügt, sondern in dieser Hinsicht Bestandteil der Reichsgrafschaft Vaduz ist. Weitere Aktivitäten der Liechtenstein, die von dem Regierer Johann Adam Andreas geführt wurden, richteten sich somit auf den Abkauf von Vaduz. Johann Adam Andreas wurde nur unter die Stände von Schwaben aufgenommen, und zwar dank der 250 000 fl., die dieses Reichsland in der Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges notwendig brauchte. Adam Andreas gelangte es am 22. Februar 1712 Vaduz zu kaufen, kurz vor seinem plötzlichen Tod in der Mitte Juni desselben Jahres. Der Kaiser Karel VI. bestätigte diese Transaktion am 7. März. Der neue liechtensteinische Regierer Anton Florian vermochte seiner außerordentlichen Stellung am kaiserlichen Hofe zu nutzen (er war der Erzieher des Erzherzogs Karl, er nahm an seinem Kampf um die spanische Krone teil und nachdem Karl den habsburgischen Thron 1712 bestiegen hat, wurde er zu seinem obersten Hofmeister und führenden Berater) und erhielt vom neuen Kaiser Karl VI. die notwendige an die Reichsstände adressierte Empfehlung. Zu Anfang vom Dezember 1712 folgte die Zustimmung der Kurfürsten mit der personellen Aufnahme von Anton Florian in den Reichsfürstenrat. Anton Florian musste den Revers unterschreiben, dass er bis zum Erwerb des unmittelbaren Besitzes sich an der Finanzierung der Reichsarmee wie jeder andere Angehörige der Reichsstände beteiligen wird. Zur feierlichen Aufnahme von Anton Florian unter die reichsunmittelbaren Fürsten kam es in Regensburg in der Mitte Februars des Jahres 1715. Danach übertrug er Schellenberg und Vaduz in seine Hände im Jahre 1718: denn der Erbe beider Herrschaften war aufgrund des Testaments von Johann Adam Andreas der Neffe des Regierers der Fürst Josef Wenzel, mit dem Anton Florian die beiden genannten Reichsherrschaften gegen seine böhmische Herrschaft Rumburk austauschte. Der Kaiser Karel VI. erließ am 23. Januar 1719 die Urkunde, in der er Schellenberg und Vaduz in ein neues reichsunmittelbares Fürstentum vereinigte und übertrug auf dieses den Namen Liechtenstein, welcher ursprünglich an das mäh-

rische Titularfürstentum des Gundakers von Liechtenstein geknüpft war. Die feierliche Einführung unter die virilen Reichsfürsten erlebte aber Anton Florian nicht mehr (er starb am 11. Oktober 1721), dieses Ziel erfüllte erfolgreich am 13. August 1723 sein Sohn und neuer Regierer Josef Adam.⁷⁸

Nach mehr als hundert Jahren erreichten die Fürsten von Liechtenstein schließlich die ordentliche Mitgliedschaft unter den Reichsfürsten, womit sie ihren Konkurrenten gleichkamen; vor allem den Familien Auersperg, Dietrichstein, Eggenberg und Lobkowitz, denen es bereits im Laufe des 17. Jahrhunderts gelungen war mit sichtbarer Unterstützung der Habsburger die personale oder – dank der Erwerbung eines reichsunmittelbaren Besitzes – die direkte virile Mitgliedschaft im Reichsfürstenkolleg zu erreichen. Die Liechtenstein haben sich die ganze Zeit durch diese Tatsache sehr benachteiligt gefühlt, denn ihnen wäre die prestigeträchtigste Position aufgrund des früheren Erwerbes des Fürstentitels zugestanden. In der Mitgliedschaft im Reichsrat wurden sie von weiteren neuen Fürsten überholt; so z.B. von den Familien Piccolomini und Schwarzenberg, welche ihre Fürstentitel viel später erworben hatten. Die Liechtenstein waren anscheinend auf die Feindseligkeit der Altfürsten des Reiches, auf Wiener Intrigen und auch auf die Unwilligkeit der Habsburger gestoßen, welche die Machtambitionen des Geschlechtes nicht sehr positiv wahrnahmen. An diesem Bild könnte letzten Endes Karl von Liechtenstein selbst schuld sein – vielleicht wegen seiner Teilnahme an dem verhängnisvollen Prager Münzkonkordat oder wegen seiner Machtambitionen, die er bei seinem Streit mit den Troppauer und Jägerndorfer Ständen nach der Niederlage des Ständeaufstandes deutlich erkennen ließ.⁷⁹ Die Form des Erwerbs eines adäquaten Reichslehens, an das die ordentliche Mitgliedschaft im Reichsfürstenkolleg geknüpft war, muss im Falle der Liechtenstein für die Frühneuzeit als einzigartig bezeichnet werden, denn zur Errichtung eines völlig neuen Reichsfürstentums kam es nur äußerst selten, wobei die meisten neuen Gebilde dieser Art kurzlebig waren.⁸⁰ So gesehen erreichen die Liechtenstein schließlich eine viel prestigeträchtigere Stellung in den obersten Schichten der Reichsgesellschaft als ihre oben genannten Konkurrenten, deren Mitgliedschaft unter den virilen Reichsfürsten „nur“ auf den gefürsteten reichsunmittelbaren Herrschaften

78 SEGER, Otto: *Zur Erwerbung der Grafschaft Vaduz durch Fürst Johann Adam von Liechtenstein vor zweihundertfünfzig Jahren*. Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 61, 1961, S. 5–23; Winkelbauer, T.: *Fürst*, S. 321–337; Press, Volker: *Entstehung des Fürstentums Liechtenstein*. In: Müller, Wolfgang: *Das Fürstentum Liechtenstein: Ein landeskundliches Portrait*. Baden 1981, S. 63–91; Schulz, Thomas: *Liechtenstein im Schwäbischen Kreis*. In: Press, Volker – Willoweit, Dietmar (Hg.): *Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven*. Seiner Durchlaucht Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein zum 80. Geburtstag. Vaduz 1987, S. 311–328. Zu der finanziellen Situation des Geschlechtes vgl. auch Steckl, Hannes: *Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden. Die Finanzen des Hauses Liechtenstein im 17. Jahrhundert*. In: Oberhammer, Evelin (Hg.): *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit*. Wien – München 1990, S. 64–85.

79 Seger, O.: *Zur Erwerbung*, S. 31; Horna, Richard: *Návrh obnoveného zřízení zemského pro knížetství opavské z r. 1675*. Bratislava 1938.

80 Klein, T.: *Die Erhebungen*, S. 145 (Meissen), 158–159 (Ostfriesland), 161–162 (Mindelheim), 184 (Bartenstein), 189 (Windisch-Graetz).

oder Grafschaften beruhte. Abschließend ist hervorzuheben, dass der Gewinn der beiden abgelegenen, allerdings ertragreichen Alpenherrschaften für die Liechtenstein ursprünglich eine rein utilitäre Angelegenheit darstellte (ihre aktuelle Macht und ihr gesellschaftliches Prestige beruhte weiterhin auf den ertragreichen Besitzkomplexen in Niederösterreich und in den böhmischen Ländern), letztlich aber zur Grundlage ihres künftigen souveränen, bis heute bestehenden Staates wurde, während der Reichsbesitz ihrer Konkurrenten am Anfang des 19. Jahrhunderts der Mediatisierung unterlag und in den neuen Staatsgebilden aufgingen, die nach dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches entstanden waren.

Zusammenfassung

Primi oder ultimi inter pares?

K titulárnímu vzestupu Lichtenštejnů v 17.-18. století (z pohledu zemí České koruny)

Studie se zabývá otázkou zisku knížecího titulu Karlem z Lichtenštejna, který mu udělil roku 1608 rakouský arcivévoda, uherský král a moravský markrabě Matyáš. Ve své první části se zaměřuje na problematiku pravomoci, prostřednictvím které mohl Matyáš udělit jeden z nejvyšších šlechtických titulů v oblasti Svaté říše římské, potažmo habsburské monarchie. Historickoprávní, diplomatický a sfragistický rozbor originálu knížecího privilegia dokládá, že tak Matyáš učinil formou „uzurpace“ tradičního císařského nobilitačního práva. Autor se v první části studie současně zabývá otázkou historických okolností, které Lichtenštejnovo povýšení zapříčinily. V druhé části studie poukazuje na snahu Karla z Lichtenštejna, jeho sourozenců, a především Karlových potomků o uznání knížecího titulu také z přímé moci císařské a její využití ve snaze získat bezprostřední říšské knížectví, jež by lichtenštejnské primogenituře zajistilo regulérní a politicky i společensky mimořádně prestižní členství v říšském knížecím kolegiu. Ač Lichtenštejnové byli prvními z tzv. nových knížat 17. století z prostředí habsburské monarchie, v jejich usilovné snaze o vzestup mezi elitu říšské společnosti tak byli předstiženi jinými novými knížaty: např. Valdštejnem, Auersperky, Lobkovic, Ditrichštejny či Schwarzenberky. Vinu za toto opoždění lze spatřovat v mimořádných společenských a politických ambicích Karla I. z Lichtenštejna, stejně jako v jeho některých kontroverzních aktivitách v období po porážce českého stavovského povstání, zejména členství v katastrofálním mincovním kolegiu. Negativní postoj císařského dvora, notně podporován konkurenty z řad jmenovaných nových knížecích rodů, a poznamenán nedobrou rodovou hospodářskou situací, byl zlomen až na přelomu 17. a 18. století. Teprve tehdy Lichtenštejnové získali bezprostřední říšský majetek – panství Schellenberg a Vaduz – jenž byl následně povýšen na bezprostřední říšské knížectví Liechtenstein.